

## Ehrenmitgliedschaft im Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V.

Mit der Ehrenmitgliedschaft sollen langjährige, herausragende, uneigennützig und erfolgreich für die Zwecke des PSK wirkende Mitglieder besonders geehrt werden. Mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist die Vergabe der PSK-Buchstaben in Gold verbunden.

- „Ehrenmitglieder im PSK sind Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein und seine Rassen verdient gemacht haben.“ (§6 Abs. 3 der Satzung)
- „Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.“ (§8 Abs. 5 der Satzung)

### Richtlinien

#### 1. Voraussetzungen

Im Antrag muß nachgewiesen werden, ob folgende Auflagen erfüllt sind:

- a) Lebensalter mind. 65 Jahre, PSK-Mitglied 30 Jahre, Vorstandsmitglied in der Orts- oder Landesgruppe mindestens 10 Jahre, Besitz der großen goldenen Ehrennadel des PSK oder
- b) Lebensalter mind. 60 Jahre, Züchter unserer Rassen seit mindestens 20 Jahren, nachweislich außerordentliche Erfolge im Zucht- und Ausstellungswesen und im Besitz der großen goldenen Ehrennadel des PSK  
oder
- c) Lebensalter mind. 55 Jahre, Vorstandsarbeit in der Ortsgruppe mindestens 12 Jahre oder in der Landesgruppe mindestens 6 Jahre oder im engeren Vorstand des PSK mindestens 3 Jahre und Funktion als Zuchtrichter oder Prüfungsrichter oder Körmeister seit mindestens 20 Jahren. Besitz der großen goldenen Ehrennadel des PSK.

Ausnahmen von den Voraussetzungen behält sich der Vorstand für ganz besondere Fälle vor.

Sind während der Mitgliedschaft schwerwiegende Vereinsstrafen wie Zuchtverbot, Richtersperre von mindestens 2 Jahren, Verweis oder Verwarnung mit Geldbuße ausgesprochen worden, ist in der Regel eine Ehrung nicht möglich. Ebenso kann der Vorstand im Fall der Ahndung von Ehrenmitgliedern mit einer der vorstehenden Strafen eine Ehrenmitgliedschaft widerrufen.

#### 2. Verfahren

Anträge sind über die Orts- und Landesgruppe an den 1. Vorsitzenden des PSK zu richten und eingehend zu begründen. Der jeweilige Landesgruppenvorsitzende ist für die Beachtung der Verleihungsrichtlinien verantwortlich.

#### 3. Verleihung

Über die Anträge entscheidet der erweiterte Vorstand jeweils vor der Mitgliederversammlung. Sie sind von der folgenden Mitgliederversammlung zu beschließen. Die Ehrenmitglieder werden im PuS veröffentlicht.

Gültig ab dem 18.10.2003  
Der Vorstand